



HVBG

HVBG-Info 29/1999 vom 10.09.1999, S. 2779 - 2790, DOK 530:519; 530:519/017

**Beitragsberechnung bei den landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaften (§ 182 Abs. 2 und 5 SGB VII) - Urteil des
Bayerischen LSG vom 11.11.1998 - L 2 U 294/97 mit Folgeentscheidung
in Form des BSG-Beschlusses vom 30.03.1999 - B 2 U 13/99 B**

Zur Rechtmäßigkeit des Flächenwertbeitragsmaßstabs (§ 182 Abs. 2
und 5 SGB VII);

hier: Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom
11.11.1998 - L 2 U 294/97 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 30.03.1999 - B 2 U 13/99 B -

Das Bayerische LSG hatte mit Urteil vom 11.11.1998 - L 2 U 294/97 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Forstwirtschaftliche Unternehmer sind solche, die die planmäßige, auf den Anbau und Abschlag von Holz gerichtete Tätigkeit betreiben. Der Waldbesitzer betreibt ein forstwirtschaftliches Unternehmen iS des § 776 Abs 1 Nr 1 RVO bzw § 123 Abs 1 Nr 1 SGB VII auch dann, wenn er die Hege und Pflege seines Besitzes ganz oder teilweise durch selbständige Unternehmen durchführen läßt. Wenn diese Arbeiten in seinem Auftrag durchgeführt werden, kommt es nur darauf an, auf wessen Rechnung diese Verrichtungen gehen.
2. Die Unternehmereigenschaft bleibt auch bestehen, wenn ein Grundstück vorübergehend oder nachhaltig für mehrere Jahre brach liegt. Bei Waldstücken gilt dies selbst dann, wenn jahrzehntelang aus ihnen keine Nutzung gezogen wird. Nicht nutzbares Ödland darf bei der Feststellung der Beitragspflicht nicht berücksichtigt werden.
3. Gegen eine Festsetzung des Hebesatzes durch den Vorstand bestehen nach dem Gesetz keine Bedenken, wenn die Satzung den Rahmen für den Maßstab zur Berechnung des Beitrags festlegt.
4. Ist in einer Satzungsregelung nur für landwirtschaftliche Unternehmer, deren Unternehmen eine Größe von 50 ha überschreitet, ein Beitragsnachlaß vorgesehen, liegt darin keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots iS des Art 3 GG.
5. § 183 Abs 3 SGB VII ist nicht analog anwendbar, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer die Arbeiten ausschließlich durch Andere im Rahmen von Werkverträgen ausführen läßt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil ist mit Beschluss des BSG vom 30.03.1999 - B 2 U 13/99 B - als unzulässig verworfen worden.

